

Verein zur Förderung der Forschungsstelle für Europäisches und Deutsches Lebens- und Futtermittelrecht an der Philipps-Universität zu Marburg

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Forschungsstelle für Europäisches und Deutsches Lebens- und Futtermittelrecht an der Philipps-Universität zu Marburg e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Marburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, Forschung und Lehre der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Philipps Universität zu Marburg zu fördern. Es wird die Einrichtung einer Forschungsstelle für Europäisches und Deutsches Lebensmittel- und Futtermittelrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angestrebt. Der Verein unterstützt die zu errichtende Forschungsstelle durch Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel. Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Seminaren und Fortbildungstätigkeiten für Anwender aus der Praxis des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und Studenten der Philipps-Universität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke nach dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit es erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, jedoch höchstens nach den jeweils geltenden zulässigen Sätzen.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ersetzung der Aufwendungen von Vereinsmitgliedern oder Externen zur Durchführung von Aktivitäten für die satzungsmäßigen Zwecke wird in einer Aufwandsentschädigungsordnung geregelt.

(4) Werden über die Durchführung von Seminaren und Fortbildungstätigkeiten dem satzungsmäßigen Zweck nach Mittel eingebracht, so werden diese Mittel wieder vollständig zur Förderung des gemeinnützigen Zweckes eingesetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn nach erstmaliger Mahnung ausstehende Mitgliedszahlungen nicht beglichen werden.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

(3) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung unmittelbar schriftlich einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Eine Vollmachtserteilung an Mitglieder ist möglich. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als

abgelehnt zu betrachten. Eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren vier Vorstandsmitgliedern als erweiterten Vorstand. Der Leiter des wissenschaftlichen Beirats ist Mitglied des Vorstands.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(3) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung gemäß den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn die Voraussetzungen, von denen die Bestellung abhängt, weggefallen sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Funktion verhindert, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(6) Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der erste stellvertretende Vorsitzende nur dann den Verein vertreten soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(7) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Der wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus dem Leiter sowie Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis. Sie werden für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt und können wiedergewählt werden. Der Leiter der zu errichtenden Forschungsstelle für Europäisches und Deutsches Lebens- und Futtermittelrecht sollte möglichst auch Leiter des wissenschaftlichen Beirats sein.

(2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den Vorstand, der an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teilnehmen kann, bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er pflegt den Kontakt zwischen der zu errichtenden Forschungsstelle und der Praxis. Weiterhin gibt er Anregungen für die Arbeit der Forschungsstelle.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Philipps-Universität zu Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, nämlich für Forschung und Lehre auf dem Gebiet des europäischen und deutschen Lebens- und Futtermittelrechts zu verwenden hat.

(2) Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand solange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.

§ 12 Tag der Errichtung

Diese Satzung ist von der Gründerversammlung am 9. Dezember 2005 beschlossen worden.